

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1967

15. Stück

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert wird.
34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967 betreffend die Neuregelung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland.
35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Eberau und Kulm im Burgenland.
36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967, mit der ein Pauschalbetrag als Abfindung an die Gemeinden für die Mitwirkung bei der Anlage des Weinbaukatasters festgesetzt wird.
37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1967 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Deutsch Bieling, Hagensdorf und Heiligenbrunn.
38. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1967 betreffend die Ausschreibung der Neuwahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahl 1968).
39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1967 über die Festsetzung der Gebühren der Hebammen (Hebammengebührenordnung).
40. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1967 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 11, wird verordnet:

Im § 1 Abs. 4 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes, LGBl. Nr. 3/1964, in der Fassung des LGBl. Nr. 3/1967, hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1. Jänner 1968 S 14,—.“

Für die Landesregierung:

Kery

34. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967 betreffend die Neuregelung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Feber 1967, LGBl. Nr. 11, werden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, und zwar für das A. ö. Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart sowie das Landestuberkulosekrankenhaus und Heilstätte am Hirschenstein und das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt

ab 1. Jänner 1968 wie folgt festgesetzt:

In der III. Gebührenklasse	S 180,—
in der II. Gebührenklasse	S 210,—
in der I. Gebührenklasse	S 240,—.

Für die Landesregierung:

Kery

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Eberau und Kulm im Burgenland.

Über Antrag der Gemeinden Eberau und Kulm im Burgenland wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Aus der Katastralgemeinde Eberau werden die Grundstücke Nr. 311/1, 312, 313/1, 313/2, 316/4 und eine 946 qm große Teilfläche des Grundstückes Nr. 314 im Gesamtausmaß von 13.491 qm abgetrennt und in die Katastralgemeinde Kulm im Burgenland eingemeindet.

§ 2

Aus der Katastralgemeinde Kulm im Burgenland werden die Grundstücke Nr. 1508/2, 1508/3, 1508/4, 1508/5, 1503/6, 1508/7, 1508/8, 1508/9, 1508/10, 1508/11, 1508/12, 1508/13, 1508/14, 1508/15, 1508/16, 1519/2, 1519/3, 1519/4, 1519/5, 1519/6 sowie eine 1.105 qm große Teilfläche des Grundstückes Nr. 1517/2 im Gesamtausmaß von 16.602 qm abgetrennt und in die Katastralgemeinde Eberau eingemeindet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Für die Landesregierung:
DDr. Grohotolsky

36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1967, mit der ein Pauschalbetrag als Abfindung an die Gemeinden für die Mitwirkung bei der Anlage des Weinbaukatasters festgesetzt wird.

Auf Grund des § 16 Absatz 3 des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 11/66, wird verordnet:

Die Höhe der Abfindung für die den Gemeinden bei der Mitwirkung an der Anlage des Weinbaukatasters entstandenen Kosten wird mit S 1,50 je Erhebungsbogen festgesetzt.

Für die Landesregierung:

Polster

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1967 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Deutsch Bieling, Hagensdorf und Heiligenbrunn.

Über Antrag der Gemeinden Deutsch Bieling, Hagensdorf und Heiligenbrunn wird auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

(1) Nach Abschluß der Regulierungsbaumaßnahmen am Strembach werden

- a) aus der Katastralgemeinde Hagensdorf die Trennstücke der Grundstücke Nr. 346, 347, 348, 350, 351/2, 353, 354, 356 und 1961 (altes Bachbett) sowie
- b) aus der Katastralgemeinde Heiligenbrunn die Trennstücke der Grundstücke Nr. 2977 und 3373 (altes Bachbett) abgetrennt und in die Katastralgemeinde Deutsch Bieling eingegliedert.
- c) Aus der Katastralgemeinde Deutsch Bieling werden die Trennstücke der Grundstücke Nr. 1348, 1349, 1350, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1365 und 1366 (altes Bachbett) in die Katastralgemeinde Hagensdorf und Heiligenbrunn eingegliedert.

(2) Durch die im Abs. (1) lit. a) bis c) angeführten Änderungen ergibt sich, daß die Katastralgemeinde Hagensdorf 4128 qm und die Katastralgemeinde Heiligenbrunn 2379 qm an Fläche an die Katastralgemeinde Deutsch Bieling abtritt.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen Deutsch Bieling einerseits und Heiligenbrunn bzw. Hagensdorf andererseits — gebildet durch die Grundstücke Nr. 1365 und 1366 Katastralgemeinde Deutsch Bieling auf der einen und die Grundstücke Nr. 3373 Katastralgemeinde Heiligenbrunn sowie Nr. 1961 Katastralgemeinde Hagensdorf auf der anderen Seite — verläuft nunmehr in der Mitte des regulierten Strembaches.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

38. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1967 betreffend die Ausschreibung der Neuwahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahl 1968).

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1926, im Zusammenhalte mit § 22 der Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 5/1949, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 4/1960, wird hiemit die Neuwahl des Landtages ausgeschrieben.

Als Wahltag wird der 24. März 1968 festgesetzt.

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 21. Jänner 1968 bestimmt.

Für die Landesregierung:

DDr. Grohotolsky

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1967 über die Festsetzung der Gebühren der Hebammen (Hebammengebührenordnung).

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 16. 5. 1950, LGBl. Nr. 13 (Sprengelhebammen-gesetz), wird verordnet:

§ 1

Den Hebammen stehen für die berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu, wenn nicht andere Vorschriften, insbesondere von den Krankenkassen zu leistende Gebühren, in Frage kommen.

§ 2

Für nachstehend bezeichnete Leistungen gelangen folgende Gebühren zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer Frühgeburt bis zur Dauer von 8 Stunden einschließlich der in den §§ 27 und 29 der Dienstordnung für Hebammen vom 27. 12. 1928, BGBl. Nr. 21/1929, vorgeschriebenen Wochenbesuche: S 700,— bis S 850,—. Für jede weitere Stunde während des Beistandes bei einer Geburt S 20,— bis S 30,—.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt: S 800,— bis S 1.000,—; für den Beistand bei einer Drillings- oder Mehrlingsgeburt: S 1.000,— bis S 1.200,—.
3. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder bei Abnahme einer Mole, einschließlich der obgenannten vorgeschriebenen Wochenbesuche: S 300,— bis S 500,—.
4. Für alle gewünschten Besuche, mit Ausnahme der im § 28 der obgenannten Dienstordnung vorgeschriebenen Wochenbesuche, falls dabei Untersuchungen und Verrichtungen wie Klistieren, Katheterisieren, besondere Maßnahmen bei Stillschwierigkeiten usw., bei Schwangeren- und Wöchnerinnen durch die Hebamme ausgeführt werden, sowie für Untersuchungen in der Wohnung der Hebamme für jede angefangene Stunde bei Tage: S 20,— bis S 40,—, bei Nacht das Doppelte.
5. Für eine Tagespflege außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): S 40,— bis S 50,— bei Nacht: S 60,— bis S 80,—. Für Tag- und Nachtpflege (Besuch eingeschlossen): S 100 bis S 120,—.
6. Für Watte- und Desinfektionsmittel usw.: die Barauslagen.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: S 20,— bis S 30,—, bei Nacht: das Doppelte.
8. Für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage höchstens: S 10,—, bei Nacht: das Doppelte.

9. Für die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung: S 20,—.

10. Bei einer Geburt, zu welcher ein Arzt beigezogen wurde, (außer dem Geburtstarif): S 50,— bis S 70,—.

11. Bei Überführung der Gebärenden in eine Anstalt kann die Hebamme vor Beendigung der Geburt die Hälfte, nach Beendigung der Geburt, aber ohne Durchführung der vorgeschriebenen Wochenhilfe, die volle Gebühr beanspruchen.

12. Bei Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, steht der Hebamme, falls nicht ein freies Fuhrwerk zur Verfügung gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg pro km eine Entschädigung von S 1,60 bis S 1,90, bei eigenem Fahrzeug (Fuhrwerk) höchstens S 1,90 zu.

Bei Benützung der Eisenbahn sind der Fahrpreis zweiter Klasse und bei sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln (Autobus usw.) die Barauslagen zu erstatten. Besucht eine Hebamme auf einem Weg mehrere Frauen, so sind die gesamten Weggebühren anteilig zu berechnen.

13. Die Hebamme hat Anspruch auf die Hälfte der Gebührensätze, wenn sich eine schwangere Frau bei ihr für die Hilfeleistung angemeldet hat und sie ohne vorherige Absage zur Geburt nicht beigezogen wurde.

§ 3

Soferne die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen Höchst- und Mindestsätzen vorsieht, richten sich die zu bemessenden Gebühren nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, wobei insbesondere die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen ist.

§ 4

(1) Die Mindestsätze sind anzuwenden:

- a) Wenn der Zahlungspflichtige ein Fürsorgeverband ist oder es sich nachweislich um Unbemittelte handelt, die keinen Anspruch auf Wochengeld oder Wochenfürsorge haben.
- b) Wenn die Gebühr aus Mitteln einer milden Stiftung zu leisten ist.

(2) In den angeführten Fällen ist die Berechnung höherer Sätze nur dann gestattet, wenn die besondere Schwierigkeit der Leistungen oder das Maß des Zeitaufwandes dies im einzelnen Falle rechtfertigt.

§ 5

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

§ 6

(1) Über Beschwerden hinsichtlich der Gebührenvorschriften entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Stadtsenat), gegen deren Entscheidung die Berufung an die Landesregierung zulässig ist. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG. 1950).

(2) Übertretungen werden, sofern nicht anderweitig eine strafbare Handlung oder Unterlassung vorliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel VII, EGVG. 1950 geahndet.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1958 über die Festsetzung der Gebühren der Hebammen (Hebammengebührenordnung), LGBl. Nr. 23, aufgehoben.

Für die Landesregierung:
Kery

40. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1967 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1.) Das Landesverfassungsgesetz vom 21. Februar 1967, LGBl. Nr. 10, über die Abänderung und Ergänzung der Verfassung des Burgenlandes (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1967) wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 Z. 1 hat es in der 9. Zeile (Art. 39 Abs. 2, 3. Zeile) statt „Landesregierrung“ richtig „Landesregierung“ zu lauten.

2.) In der Kundmachung der Bgld. Landesregierung vom 17. Juli 1967, LGBl. Nr. 24, betreffend die Zurücknahme der Anerkennung der Vita-Quelle I in Sulz bei Güssing als Heilquelle wurde die Fertigung irrtümlich nicht gedruckt. Dieser Kundmachung ist daher die Fertigung „Für die Landesregierung: Kery“ anzufügen.

Der Landeshauptmann:
Kery

— — —

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Ernst und Georg Horvath, Eisenstadt,